

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 18.05.2020

Version 6

überarbeitet am: 18.05.2020

*

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname: **COOLMATIC PLUS Minimalmengen-Kühl-Schmierstoff**
- Artikelnummer: A100342
- Vormalige Artikelnummer (bis Juli 2012): 47000
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant: oeheld GmbH
Ulmer Str. 133-139
70188 Stuttgart
Tel.: +49-(0)711-16863-0
Fax: +49-(0)711-16863-3500
Internet: www.oeheld.de
- Auskunftgebender Bereich: Tel. +49-(0)711-16863-0
- E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: msds@oeheld.de
- 1.4 Notrufnummer: zu Geschäftszeiten s.o.
außerhalb der Geschäftszeiten:
Hr. Dr. Schnödt Tel. +49 (0) 711 1 68 63-997
Hr. Philipp Storr Tel. +49 (0) 711 1 68 63-992
Hr. Martin Storr Tel. +49 (0) 711 1 68 63-993
Hr. Speth Tel. +49 (0) 711 1 68 63-994
oder nächste Giftinformationszentrale

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt
- Gefahrenpiktogramme entfällt
- Signalwort entfällt
- Gefahrenhinweise entfällt
- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als PBT-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.
- vPvB: Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als vPvB-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische
- Beschreibung: Gemisch aus pflanzlichen Oelen und Wirkstoffen.
- Gefährliche Inhaltsstoffe:
- Zusätzliche Hinweise: entfällt
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.
Stoffe, denen ein arbeitsplatzbezogener Grenzwert zugeordnet ist, stehen, wenn verfügbar, in Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.
Beim Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Falls Arzt hinzugezogen wird, dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt: Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.
- Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

(Fortsetzung auf Seite 2)

D

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 18.05.2020

Version 6

überarbeitet am: 18.05.2020

Handelsname: COOLMATIC PLUS Minimalmengen-Kühl-Schmierstoff

(Fortsetzung von Seite 1)

- **Nach Verschlucken:** Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.
- **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- **5.1 Löschmittel**
- **Geeignete Löschmittel:** CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
- **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:** Wasser im Vollstrahl
- **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren giftiger Stoffe nicht auszuschließen, wie z.B.:
Kohlenmonoxid (CO)
Schwefeldioxid (SO₂)
- **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
- **Besondere Schutzausrüstung:** Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- **Weitere Angaben:** Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren** Für ausreichende Lüftung sorgen.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
- **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
- **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Mit flüssigkeitsbindendem Material (EvoSorb, falls nicht zur Hand: Sand, Kieselgur, Säurebinder, andere Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Von der Wasseroberfläche entfernen (z.B. abskimmen, absaugen).
- **6.4 Verweis auf andere Abschnitte** Informationen zur sichereren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung** Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
- **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:** Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch oberhalb des Flammpekts bilden.
- **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
- **Lagerung:**
- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:** Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- **Zusammenlagerungshinweise:** Separat- und Zusammenlagerung gemäß VCI-Konzept beachten.
- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:** In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Hitze, direkter Sonnenbestrahlung und UV-Strahlung schützen.
Lagerstabilität unter den beschriebenen Bedingungen mindestens 24 Monate.
- **Lagerklasse (gem. VCI-Konzept):** LGK 10: Brennbare Flüssigkeiten
- **VbF-Klasse:** entfällt
- **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):**
- **Zusätzliche Hinweise:** Die VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) wurde in Deutschland durch die Betriebssicherheitsverordnung am 2.10.2002 ersetzt, wird hier aber noch angegeben, da die VbF-Klassen noch allseits bekannt sind und verwendet werden.
Die Lagerklassen (LGK) nach VCI-Konzept werden inzwischen auch durch die TRGS 510

(Fortsetzung auf Seite 3)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 18.05.2020

Version 6

überarbeitet am: 18.05.2020

Handelsname: COOLMATIC PLUS Minimalmengen-Kühl-Schmierstoff

(Fortsetzung von Seite 2)

- 7.3 Spezifische Endanwendungen geregelt.
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Orientierungswert für Kühlenschmierstoffe (Dampf u. Aerosol) = 10 mg/m³ [kein AGW (Arbeitsplatzgrenzwert)]
Die deutschen MAK (maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) wurden durch die TRGS 900 zum 1.1.2006 außer Kraft gesetzt und teilweise durch Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ersetzt. Übergangsweise werden die früheren MAK's als Orientierungswerte für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen.
Empfohlene Analyseverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Publikationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) "AGS-Liste geeigneter Messverfahren" und TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition"
- Zusätzliche Hinweise: 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Persönliche Schutzausrüstung:
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Atemschutz: Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.
Schutzhandschuhe oder Hautschutzcreme
- Handschutz: Nitrilkautschuk
- Handschuhmaterial: Der Wert für die Permeation nach EN 374 liegt bei einer Handschuhstärke von ca. 0,4 mm für chemisch ähnliche Produkte lt. Hersteller: >480 min. (Permeationslevel 6)
Diese Angaben beruhen auf Labortestmethoden, welche die Arbeitsbedingungen nicht vollständig simulieren können. Es liegt in der Verantwortung des Endverbrauchers, die geeigneten Handschuhe für seine Anwendung auszuwählen.
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.
Bei der Wahl der Schutzbrille sind die Anforderungen der DIN EN 166 zu beachten.
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Arbeitsschutzkleidung
Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutanzug (nach DIN-EN 465).
- Augenschutz:
- Körperschutz:

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- Allgemeine Angaben
- Aussehen:
 - Form: Flüssig
 - Farbe: Gelb
 - Geruch: Mild
 - Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
 - pH-Wert: Nicht anwendbar.
- Zustandsänderung
 - Siedebeginn und Siedebereich: Nicht bestimmt.
 - Pourpoint: < -15 °C
 - Flammpunkt: 178 °C
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.
- Selbstentzündungstemperatur / Zündtemperatur: Nicht bestimmt.
- Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.
- Explosive Eigenschaften / Explosionsgefahr:
 - Explosionsgrenzen:
 - Untere: Nicht bestimmt.
 - Obere: Nicht bestimmt.
 - Dampfdruck: Nicht bestimmt.

(Fortsetzung auf Seite 4)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 18.05.2020

Version 6

überarbeitet am: 18.05.2020

Handelsname: COOLMATIC PLUS Minimalmengen-Kühl-Schmierstoff

(Fortsetzung von Seite 3)

· Dichte bei 15 °C:	0,91 g/cm ³
· Relative Dichte	Nicht bestimmt.
· Dampfdichte	Nicht bestimmt.
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Nicht bzw. wenig mischbar.
· Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht bestimmt.
· Viskosität Kinematisch bei 40 °C:	16 mm ² /s
· Lösemittelgehalt:	
Flüchtige organische Verbindungen gemäß VOC-Verordnung:	Keine
VOC (EU) = flüchtige organische Verbindungen:	Keine
· Oxidierende Eigenschaften:	Nicht bestimmt.
· 9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· Weitere Angaben:	Die o.g. Eigenschaften wurden nach den Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 oder nach anderen vergleichbaren Methoden bestimmt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.2 Chemische Stabilität	
· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Siehe oben
· 10.5 Unverträgliche Materialien:	Starke Oxidationsmittel
· 10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
· Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	ATE mix -Werte: Oral: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode) Dermal: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode) Inhalativ: Schätzwert Akuter Toxizität: für Gase > 20 000 ppmV; für Dämpfe > 20 mg/l; für Stäube und Nebel > 5 mg/l; (Rechenmethode)
· Primäre Reizwirkung:	
· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Keimzell-Mutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität	
· Aquatische Toxizität:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	leicht biologisch abbaubar
· 12.3 Bioakkumulationspotenzial	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 12.4 Mobilität im Boden	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· Ökotoxische Wirkungen:	
· Verhalten in Kläranlagen:	Das Produkt kann mechanisch abgetrennt werden.

(Fortsetzung auf Seite 5)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 18.05.2020

Version 6

überarbeitet am: 18.05.2020

Handelsname: COOLMATIC PLUS Minimalmengen-Kühl-Schmierstoff

(Fortsetzung von Seite 4)

- **Weitere ökologische Hinweise:**
- **Allgemeine Hinweise:** Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
- **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
- **PBT:** Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als PBT-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.
- **vPvB:** Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als vPvB-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.
- **12.6 Andere schädliche Wirkungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**
- **Empfehlung:** Abgabe von Altöl nur an behördlich zugelassene Sammler.

Europäischer Abfallkatalog:

- | | |
|-----------|--|
| 12 01 12* | gebrauchte Wachse und Fette |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |

- **Für das Produkt gilt:** 12 01 12*

Ungereinigte Verpackungen

- **Empfehlung:** Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüsselnummer: 15 01 10*

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | |
|---|--|
| · 14.1 UN-Nummer | |
| · ADR, ADN, IMDG, IATA | entfällt |
| · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | |
| · ADR, ADN, IMDG, IATA | entfällt |
| · 14.3 Transportgefahrenklassen | |
| · ADR | entfällt |
| · Klasse | entfällt |
| · Gefahrzettel | entfällt |
| · ADN/R-Klasse: | entfällt |
| · 14.4 Verpackungsgruppe | |
| · ADR, IMDG, IATA | entfällt |
| · 14.5 Umweltgefahren: | |
| · Marine pollutant: | Nein |
| · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Nicht anwendbar. |
| · 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | Nicht anwendbar. |
| · Transport/weitere Angaben: | Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen. |
| · ADR | entfällt |
| · Freigestellte Mengen (EQ): | entfällt |
| · Begrenzte Menge (LQ): | entfällt |
| · Beförderungskategorie: | entfällt |
| · Tunnelbeschränkungscode: | entfällt |
| · IMDG | entfällt |
| · Limited quantities (LQ) | entfällt |
| · Excepted quantities (EQ) | entfällt |
| · IATA | entfällt |
| · UN "Model Regulation": | entfällt |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
- Gefahrenpiktogramme entfällt
- Signalwort entfällt
- Gefahrenhinweise entfällt

(Fortsetzung auf Seite 6)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 18.05.2020

Version 6

überarbeitet am: 18.05.2020

Handelsname: COOLMATIC PLUS Minimalmengen-Kühl-Schmierstoff

(Fortsetzung von Seite 5)

· Richtlinie 2012/18/EU	Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist in Deutschland durch die Störfallverordnung umgesetzt worden, siehe unten.
· Nationale Vorschriften:	
· Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:	entfällt
· Störfallverordnung:	Das Produkt unterliegt nicht der deutschen Störfallverordnung (12. BImSchV).
· Technische Anleitung Luft:	Allgemeiner Richtwert für organische Stoffe gemäß deutscher TA Luft Kap. 5.2.5: Massenstrom 0,50 kg/h oder Massenkonzentration 50 mg/m ³
· Wassergefährdungsklasse:	WGK 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend.
· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

*

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Gründe für Änderungen:	Allgemeine Überarbeitung.
· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Berechnungsmethode
· Datenblatt ausstellender Bereich:	Abteilung Forschung & Entwicklung
· Abkürzungen und Akronyme:	REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch vPvB: very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar) EG: Europäische Gemeinschaft NLP: no longer polymers Reg.nr.: Registriernummer gemäß REACH EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society) AGW: Arbeitsplatzgrenzwert MAK: maximale Arbeitsplatzkonzentration TLV: Threshold limit value (Arbeitsplatzgrenzwert) TWA: Time Weighted Average concentration (Langzeitkonzentration) STEL: Short Time Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert) IOELV: Indicative Occupational Exposure Limit Value (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte der Europäischen Union) OEL: Occupational Exposure Limit (Arbeitsplatzgrenzwert) AGS: Ausschuß für Gefahrstoffe DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft WEL: Worktime Exposure Limit ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (früher auch in Deutschland) EC50: ökotoxische Konzentration (ecotoxic concentration), 50 Prozent NOEC: no observed effect concentrations (höchste Konzentration eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Wirkungen hinterläßt) NOELR: No observed effect loading rate ATE: Schätzwerte akuter Toxizität (acute toxicity estimate) AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen LC50: Lethal concentration, 50 percent LD50: Lethal dose, 50 percent VCI: Verband der chemischen Industrie, Deutschland VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU) (flüchtige organische Verbindungen) ADR: Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods IATA: International Air Transport Association

· * Daten gegenüber der Vorversion
geändert

D